



Frau
Landrätin
Marion Dammann
Palmstr. 3
79539 Lörrach

KREISTAGSFRAKTION

20.3.2017

PER EMAIL

*(E-Mail-Eingang beim
Landratsamt Lörrach am
21.03.2017)*

Kreistagssitzungen vom 22.03. und 05.04.17: Ihr Schreiben an KR Lohmann vom 8.3.17

Sehr geehrte Frau Landrätin,

zunächst wünschen wir Ihnen eine rasche Genesung von Ihrem Ski-Unfall.

In einer Sondersitzung hat die Fraktion am 15.3.17 über die Email von Herrn KR Lohmann vom 6.3.17 sowie Ihr Antwortschreiben vom 8.3.17 beraten. Ihre Argumente konnten die Fraktion nicht davon überzeugen, dass die nichtöffentliche (Vor-)Beratung dem Öffentlichkeitsgebot des §30 LKrO nicht widerspricht.

Grundsätzlich möchten wir unsere Ablehnung einer nichtöffentlichen Beratung wie folgt begründen:

In allen Kommunalverfassungen ist geregelt, dass die Verhandlungen kommunaler Vertretungskörperschaften bis auf wenige Ausnahmen grundsätzlich öffentlich abzuhalten sind. Das Prinzip der Öffentlichkeit, ein Axiom demokratisch verfasster Ordnungen, gehört auch zu den Säulen kommunaler Demokratie und gilt als ein tragender Grundsatz des Kommunalrechts. Dieses Prinzip soll sicherstellen, dass die Bevölkerung sich über die Tätigkeit ihrer kommunalen Vertretungsorgane unmittelbar informieren kann. Auf diese Weise soll auch das Vertrauen der Bevölkerung in die kommunalen Vertretungen gefördert werden. Die Einwohner sollen aus eigener Kenntnis und Beurteilung eine sachgerechte Kritik an Entscheidungen sowie an einzelnen Mandatsträgern anbringen können und eine Grundlage für ihre Entscheidung bei den nächsten Kommunalwahlen erhalten. Das Öffentlichkeitsprinzip unterwirft die kommunalen Vertretungen einer allgemeinen Kontrolle von außen und soll einer unzulässigen, demokratisch nicht legitimierten Einwirkung persönlicher Beziehungen,

Einflüssen und Interessen auf die Vertretung vorbeugen. Es soll eine auf Gesetzlichkeit beruhende und sachorientierte Arbeit der kommunalen Vertretung fördern.

Öffentliche Sitzungen werden in kommunalen Vertretungen als der Regelfall bestimmt. Nur in eng gefassten Grenzen und im Ausnahmefall darf nichtöffentlich verhandelt werden. Beschlüsse, die unter Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes gefasst werden, sind rechtswidrig und grundsätzlich als nichtig zu betrachten. Ein Verstoß gegen das Gebot der Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen begründet daher regelmäßig eine schwerwiegende Verfahrensrechtsverletzung und damit die Rechtswidrigkeit des Kreistagsbeschlusses.

Wir weisen darauf hin, dass das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde eine besondere Vorbildfunktion für viele Gemeinden des Landkreises ausübt und sich deshalb rechtswidrige Handlungen nicht leisten sollte.

Sie geben als Begründung für die nichtöffentliche Beratung angebliche zwingende Gründe an. So führen Sie aus, dass berechnete Interessen Einzelner zu beachten seien und begründen nur sehr allgemein, hierunter falle „das Interesse der Bürger an Privatsphäre, die besonders von der Entscheidung betroffen sein könnten und hierzu namentlich Stellung bezogen haben, teilweise als betroffene Grundstückseigentümer“. – Die Bejahung der Nichtöffentlichkeit wegen berechtigter Interessen Einzelner ist nur in seltenen Fällen anzunehmen, denn die Öffentlichkeit der Sitzung ist ein hohes Gut. Für einen Ausschluss der Öffentlichkeit reicht es keinesfalls aus, dass private Interessen allein schon tangiert werden – auch wenn dies Grundstücksangelegenheiten betrifft. Sie müssen schon so gewichtig sein, dass es zu den tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen kommen kann und daher der Ausschluss der Öffentlichkeit erforderlich wird. Den Beweis hierzu bleiben Sie schuldig.

Als berechnete Interessen Einzelner nennen sie ferner „die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, die hier teilweise tangiert werden können und für eine Entscheidung relevant sein könnten“. – Eine derart allgemeine Formulierung können wir nicht akzeptieren. Es ist stets im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Sitzung vorhanden sind, um dabei jedes Mal die konkreten Umstände zu berücksichtigen. Dies bleiben Sie schuldig.

Gründe des öffentlichen Wohls sind nach Ihrer Meinung „insofern betroffen, als es um die strategische Ausrichtung des Landkreises Lörrach als Aufgabenträger in der stationären medizinischen Versorgung geht“. – Diese strategische Ausrichtung ist bereits breit und vielfach in der Öffentlichkeit diskutiert worden. Wir sehen nicht den geringsten Anhaltspunkt für eine nichtöffentliche Vorberatung im Vorfeld einer öffentlichen Beratung und Beschlussfassung. Wir sehen auch nicht, dass Belange des Landkreises durch eine öffentliche Behandlung gefährdet oder nicht unwesentlich verletzt werden können oder dass durch gesetzliche Vorschriften Verschwiegenheit oder Geheimhaltung in dieser Angelegenheit einzuhalten ist. Wäre Ihr Grund stichhaltig, so müsste auch am 5. April nichtöffentlich verhandelt werden.

Abschließend schreiben Sie: „Insgesamt war einer der zentralen Beweggründe, dafür die komplette Beratungsfolge im Kreistag durchzuführen vor allem auch der, allen Kreistagsmitgliedern bei dieser weitreichenden Entscheidung die Möglichkeit zu geben, sich mit der sehr komplexen Materie und allen Aspekten persönlich zu befassen“. – Wir halten diese Begründung für die eigentlich ausschlaggebende, um eine solche nichtöffentliche (Vor-)beratung durchzuführen. Gerade diese ist jedoch rechtswidrig. In der Praxis hat es sich eingebürgert,

dass schwierige Angelegenheiten, die öffentlich zu verhandeln sind, in einer nichtöffentlichen Sitzung des Hauptorgans vorbehandelt und dann in einer weiteren Sitzung öffentlich erledigt werden. Eine nichtöffentliche Vorberatung durch den Kreistag widerspricht der klaren Regelung des § 30. Unter das öffentliche Wohl fällt auch nicht das Interesse der Kreisräte und –rätinnen, in heiklen Angelegenheiten ohne die Öffentlichkeit ungestört verhandeln zu wollen.

Wir wenden uns auch gegen Ihre Aussage, dass nur „die wesentlichen Gesichtspunkte für die Entscheidungspunkte in der öffentlichen Sitzung vorgetragen und diskutiert werden“. Nach eindeutiger Rechtsauffassung darf in einer nichtöffentlichen Sitzung die Sachdiskussion der anschließenden öffentlichen Gemeinderatssitzung auch nicht teilweise vorweggenommen werden.

Eine nichtöffentliche Vorberatung durch den Kreistag widerspricht bereits grundsätzlich der klaren Regelung des § 30 Abs. 1 Satz 1 LKrO (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 08.08.1990 - 3 S 132/90 - juris Rn. 26 ; Kunze/Bronner/Katz, a.a.O., § 35 Rn. 12), so dass eine solche stets unzulässig ist.

Im Regelfall hat die der Beschlussfassung vorausgehende Beratung in ein- und derselben öffentlichen Sitzung des Kreistags zu erfolgen. Fallen im Einzelfall die beiden Schritte auseinander, gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit für beide Einzelschritte.

Nach unserem Verständnis handelt es sich in der Sitzung am 22.3. tatsächlich um eine Vorberatung, so wie Sie dies auch in Ihrem Brief an die Kreisräte und –rätinnen vom 27.2.17 zum Ausdruck gebracht haben. Wir zitieren: „Auf dieser Datenbasis und der Empfehlung des Aufsichtsrates der Kreiskliniken GmbH, welcher am 17. März 2017 tagt, kann die Vorberatung des Kreistags zur Standortfrage in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen“. Daran ändert auch Ihre Relativierung vom 8.3.17 nichts, wonach es „keine Vorberatung i.e.S.“ sein soll.

Wir möchten abschließend bezweifeln, dass die von Ihnen genannten Gründe für eine zwingende Nichtöffentlichkeit einer Nachprüfung standhalten werden. Jedenfalls ist es keinem Kreisrat möglich, etwaige derartige Kriterien von „gewöhnlichen“, öffentlich zu behandelnden Punkten zu unterscheiden. Die gesamte Beratungs- und Beschlussvorlage enthält ausschließlich öffentliche Beratungspunkte.

Wir fordern Sie deshalb in aller Eindringlichkeit auf, den TOP 3 „Grundstücksauswahl für ein Zentralklinikum im Landkreis Lörrach“ der nichtöffentlichen Kreistagssitzung am 22.3.17 von der Tagesordnung zu nehmen und die Beratung in einem Zug als öffentliche Sondersitzung am 5. April 2017 stattfinden zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen,

für die Fraktion



Prof. Bernd Martin

Heiner Lohmann

